

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
 Technologie  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-136731/001-2019  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noe.gv.at">www.noe.gv.at</a>	- <a href="http://www.noe.gv.at/datenschutz">www.noe.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMVIT-609.986/0002-III/12/2019	Mag. Doris Stilgenbauer	15337		15. Oktober 2019

Betrifft  
 Forschungsrahmennovelle 2019

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2019 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsrahmengesetz – FRG) erlassen wird, sowie das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das IST-Austria-Gesetz, das OeAD-Gesetz und das ÖAW-Gesetz geändert werden (Forschungsrahmennovelle 2019), wie folgt Stellung zu nehmen:

In § 3 Abs. 2 Z 6 des Forschungsrahmengesetzes wird die Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung als zentrale Forschungsförderungseinrichtung im Sinne dieses Bundesgesetzes angeführt.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt: „Ungeachtet ihrer Nennung in Abs. 2 **Z 6** als zentrale Forschungsförderungseinrichtung, bleibt die Eigenschaft der Ludwig Boltzmann Gesellschaft als Trägerin ihrer bereits bestehenden Institute, unberührt.“

Die Ludwig Boltzmann Gesellschaft ist ein langjähriger wichtiger Partner Niederösterreichs im Bereich Wissenschaft und Forschung. Aufgrund der Erläuterungen erscheint nicht klar, ob die Ludwig Boltzmann Gesellschaft auch weiterhin neue Institute mit eigenem Personalstand gründen kann, die als Kooperationspartner für Niederösterreich in Frage kommen. Dies sollte jedoch sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang sollte überprüft werden, ob die Ludwig Boltzmann Gesellschaft in § 3 Abs. 1 als zentrale Forschungseinrichtung angeführt werden sollte.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
  6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung  
Mag.<sup>a</sup> Mikl – Leitner  
Landeshauptfrau